

Sparte HANDEL

304B Landesgremium des Agrarhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom
14.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	150,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	100,00
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	22,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	EUR	0,00
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	EUR	0,00
Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	EUR	0,00
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	EUR	0,00
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	EUR	0,00
alle sonstigen	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe.....EUR 11,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft